

Arbeitskreis Eine Welt Laufen

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen

"Arbeitskreis Eine Weltladen Laufen"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."

- 1.2 Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Laufen an der Salzach.

- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind Hilfsmaßnahmen als "Hilfe zur Selbsthilfe" für die Bevölkerung in den Entwicklungsländern ("Dritte Welt") und in sonstigen benachteiligten Regionen:

- 2.1 - durch Förderung des Verkaufs der von den Kleinherstellern und ihren Kooperativen hergestellten Waren zu "fairen", d.h. kostendeckenden Preisen, um den Produzenten den Aufbau einer gesicherten Existenz zu ermöglichen und sie vor ruinösem Preisdruck zu schützen.
- 2.2 - durch Unterstützung geprüfter sozialer und sozialwirtschaftlicher Projekte und Strukturmaßnahmen; insbesondere Hilfen für den Aufbau entsprechender Betriebe und für die Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien.
- 2.3 - durch Information der Öffentlichkeit über die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Probleme der Entwicklungsländer und die Zusammenhänge mit der Wirtschaftspolitik der Industrieländer, um mehr Verständnis für die Lösung dieser Probleme zu schaffen.
- 2.4 - durch Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen, sozialen und wissenschaftlichen Organisationen, wenn dies den Zielen des Vereins förderlich ist, besonders mit der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Pfarrgemeinde im ökumenischen Geist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Für Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb/Ladengeschäft, die über das ehrenamtliche Maß hinausgehen (Einkaufstätigkeit o.ä.), schließt der Vorstand gesonderte Arbeitsverträge. Diese können mit Vereinsmitgliedern sowie mit Nichtmitgliedern geschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Umfang der Verträge (Leistung, Arbeitszeit, Lohnhöhe usw.) eingrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck nach §§ 2 und 3 zustimmen und sich bereit erklären, mittelbar oder unmittelbar an den auf dieses Ziel gerichteten Aktivitäten mitzuwirken. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt vorläufig mit dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand; der Vorstand legt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung vor; die Aufnahme kann hier mit zwei Drittel Mehrheit rückwirkend abgelehnt werden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
- 4.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung,
- 4.3.2 durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person,
- 4.3.3 durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer satzungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung.
- 4.3.4 Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Für das laufende Jahr, in dem eine Mitgliedschaft endet, werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 7.1. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung:
- 7.1.1 Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest.
- 7.1.2 sie wählt den Vorstand;
- 7.1.3 sie beschließt über die Entlastung des Vorstands nachdem sie in der Jahreshauptversammlung vom Geschäfts- und Kassenbericht Kenntnis genommen hat;
- 7.1.4 sie bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ende von Mitgliedschaften;
- 7.1.5 sie setzt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest;
- 7.1.6 sie beschließt Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen
- 7.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen ansetzen; er muss sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ansetzen, wenn mindestens ein Viertel der

Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

- 7.2.2 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung dazu wird auf der Homepage des Weltladens Laufen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist sowie unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht und per E-Mail oder auf Wunsch mit einfachem Brief zugesandt. Die Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.

7.3 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

- 7.3.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 7.3.2 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten; sonstige Vertretung (Stimmübertragung) ist nicht zulässig, stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 7.3.3 Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit die Satzung keine Zwei-Drittel-Mehrheit verlangt - mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen über die Punkte der Tagesordnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7.3.4 Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorstand einzeln und in geheimer Abstimmung (schriftliche Wahl). Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie andere Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (Handaufheben); geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7.3.5 Die Abstimmungsergebnisse werden im Sitzungsprotokoll festgehalten, das der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 8.1 Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden; berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung und legt jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht vor.
Für Haftungsschäden aus dem Betrieb des "Weltladens" ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus dem/der
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- mindestens einer(m) Beisitzenden
mindestens einer(m) Buch- und Kassenführer/in
Schriftführer/Schriftführerin
- 8.2.1 Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind gleichberechtigt und vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

- 8.2.2 Die Buch- und Kassenführer/innen sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel verantwortlich. Sie erstellen ggf. Buchführung und Jahresabschluss des "Weltladens". Sie können die praktische Abwicklung delegieren.
- 8.2.3 Für die Bankkonten sind die beiden Vorsitzenden sowie die Buch- und Kassenführer jeweils alleinzeichnungsberechtigt.
- 8.2.4 Die Buch- und Kassenführer/innen sorgen für die Erstellung der steuerlichen Erklärungen, die von mindestens einem/r Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- 8.2.5 Der Schriftführer/die Schriftführerin kann bei Verhinderung von anderen Mitgliedern vertreten werden. Er/sie sorgt für die Zusendungen an die Mitglieder. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führt er/sie das Protokoll; dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- 8.3 Wahlen und Amtsdauer
- 8.3.1 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung nach § 7.3.4 der Satzung gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 8.3.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; der Vorstand bleibt gegebenenfalls darüber hinaus bis zu Neuwahlen geschäftsführend im Amt; die Amtsdauer endet vorzeitig wenn eine mit dem Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Vorstands" einberufene Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder einen neuen Vorstand wählt.
- 8.3.3. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer bestimmt, die Kassenbericht sowie ggf. Buchführung und Jahresabschluss des Ladengeschäftes prüfen.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1. Satzungsänderungen erfordern zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlung. Auf die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 9.2 Anträge auf Satzungsänderung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein wird mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in einer dazu satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst.
- 10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die kirchlichen Hilfswerke
- "Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V. Aachen"
"Diakonisches Werk der EKD, Stuttgart",
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. September 2000 beschlossen. Die Satzung wurde in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2014 und in der Hauptversammlung vom 6. Oktober 2017 geändert.